



## Vorlage zum Beschluss Nr. 180/20

Vorlage wurde ohne Änderungen am **02.06.2020** zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am ...../..... abgelehnt; Vorlage wurde am ...../..... zurückgezogen

1. Bezeichnung der Beschlussvorlage	Verlängerung der Verträge zur Förderung der Jugendarbeit im Rahmen des Jugendförderplanes 2018 bis 2022
2. Einreicher	Der Landrat
3. Begründung der Zuständigkeit des Kreistages (Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	§ 3, 4, 11- 13, 71, 74, 80 SGB VIII §12, 15(a-b) und 16 Förderung der Jugendarbeit, Thür KJHAG Beschluss 516/17 des Jugendförderplanes 2018 – 2022 im Jugendhilfeausschuss vom 13.06.2017 und im Kreistag vom 21.06.2017 Richtlinie Örtliche Jugendförderung
4. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o.g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Weiterführung der Beschlüsse zur vertraglichen Förderung der Jugendarbeit
5. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten (Datum) bzw. b) mit wem soll sie beraten werden?	Jugendhilfeausschuss 02.06.2020
6. a) Welches juristische Urteil liegt vor bzw. b) soll die Beschlussvorlage vor Beschlussfassung einem Juristen vorgelegt werden?	
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage? Mit wem soll dies geklärt werden?	Weiterführung der Förderung der Jugendarbeit wie bereits in der BV 516-1/17 im Kreistag beschlossen und in der BV 179/20 fortgeschrieben.
8. Welche Terminstellung ist zu beachten?	01.01.2021
9. Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
10. Verteiler	Mitglieder Jugendhilfeausschuss, FB Jugend
11. Stichwort	<b>Vertragsverlängerung Jugendförderung</b>

Beschlussvorlage Nr. **180/20**

## **Verlängerung der Verträge zur Förderung der Jugendarbeit im Rahmen des Jugendförderplanes 2018 bis 2022**

Der Jugendhilfeausschuss Nordhausen beschließt:

- 1. Die bestehenden Verträge im Rahmen der Förderung der Jugendarbeit werden um zwei Jahre für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 verlängert.**

### **Folgende Verträge sind somit zu verlängern:**

Die Benennung erfolgt hier in Kurzform des Vertragstitels. Neue Sozialraumzuschüsse wurden nach erfolgten Gebietsänderungen in zwischenzeitlichen Vertragsänderungen bereits angepasst.

**Jugendkoordinator Nordhausen/Werther (Beschluss 540/17)**

**Jugendkoordinator Bleicherode/Sollstedt (Beschluss 541/17)**

**Jugendkoordinator Ellrich/Hohenstein (Beschluss 544/17)**

**Jugendkoordinator Heringen/Harztor (Beschluss 577/17)**

**Jugendzentrum Nordhausen/Bahnhof/Niedersalza (Beschluss 539/17)**

**Jugendzentrum im Nordhausen/Zentrum/Nord/Altstadt (Beschluss 538/17)**

**Jugendzentrum Ellrich (Beschluss 574/17)**

**Jugendzentrum Heringen (Beschluss 575/17)**

**Jugendzentrum Bleicherode (Beschluss 576/17)**

**Jugendverbandsarbeit des Kreisjugendring Nordhausen (Beschluss 572/17)**

**Jugendkoordination des Kreissportbundes Nordhausen (Beschluss 571/17)**

- 2. Für die Förderung der Kreisjugendfeuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes Nordhausen ist ein Vertrag in einer gesonderten Beschlussfassung neu abzuschließen, da dies bisher noch nicht erfolgt ist.**
- 3. Im Hinblick auf die dynamisch steigende Landesförderung, wird zukünftig in den Verträgen (§ 5 Zuwendung, Absatz 4) die genaue Benennung der Vertragssumme gegen die Formulierung „(...) wird ein Zuschuss in Höhe der Maßnahmenplanung der jeweils geltenden Jugendförderplanung und ihrer Fortschreibungen zur vertragsentsprechenden Verwendung festgeschrieben.“ ersetzt.**
- 4. Der § 5 (1) „Zuwendung“ in den Verträgen zu den Jugendzentren in den Grundzentren wird wie folgt ergänzt:**

### **§ 5 Zuwendung**

(1) Zur Finanzierung der Leistungen nach § 1 und § 2 dieses Vertrages verpflichtet sich der Leistungsträger der Kommune einen Zuschuss zu gewähren. Diese Mittel sind an den Kooperationspartner zur Finanzierung von Personalkosten weiterzuleiten. **Nach Zustimmung**

**mung durch das Landratsamt Nordhausen, FG Kita und Jugendpflege, können in begründeten Ausnahmefällen Sachkosten finanziert werden.**

Begründung:

Gemäß § 80 SGB VIII sowie § 16 ThürKJHAG hat der Landkreis in seiner Planungsverantwortung der Jugendhilfeleistungen gemäß § 11 – 14 SGB VIII die Maßnahmen rechtzeitig und umfangreich vorzuhalten und deren Bestand entsprechend zu sichern. Hierfür hat sich der Landkreis Nordhausen für o.g. Angebote für eine vertragliche Bindung der Zusammenarbeit mit den Kommunen und freien Trägern mit den o.g. Beschlussfassungen im Jugendhilfeausschuss und Kreistag im Jahr 2017 bekannt.

Diese enthielten den Auftrag zu einer dreijährigen Vertragslaufzeit mit der Option einer zweijährigen Verlängerung.

Nach erfolgter Begleitung der Jugendarbeitsangebote in Form von Antragsbearbeitung, Fachberatung und dem Durchführen von Wirksamkeitsdialogen ist in den ersten drei Jahren festzustellen, dass es keine grundlegend kritischen, den Vertragsverlängerungen entgegengesprechende, Entwicklungen gab. Die Projekte haben erfolgreich ihre Arbeit aufnehmen und weiterentwickeln können. Hemmende Ereignisse werden kritisch reflektiert. Aus Sicht der Verwaltung sollte mit der Vertragsverlängerung dieser Entwicklung Rechnung getragen werden, um den weiteren positiven Aufbau und Bestand der Angebote zu ermöglichen.

In den letzten zwei Jahren haben sich jährlich die durch das Land bereitgestellten Mittel erhöht, was zu Folge hat, dass alle Verträge erneut mit hohem Verwaltungsaufwand bearbeitet werden müssen. Der Bezug auf die ohnehin in diesem Verfahren fortzuschreibende Maßnahmeplanung der Jugendförderplanung verringert diesen Aufwand für alle Beteiligten deutlich und gibt dennoch weiterhin einen zu erfolgenden Fortschreibungsbeschluss im Jugendhilfeausschuss hierzu vor.

Die geringfügige Anpassung der Verträge der Jugendzentren in den Grundzentren wird nötig, da die bisherige Formulierung die Abrechnung von Sachkosten ausschließt, dies aber in Folge bspw. geminderter Personalkosten möglich wäre. In betreffenden Förderjahren könnten mit Hilfe dieser Mittel benötigte Sachmittel angeschafft werden. Im Hinblick darauf ist jedoch nicht gewollt, dass evtl. eine gezielte Personalkosteneinsparung vorgenommen wird. Daher gilt hier die Prüfungs- und Zustimmungsverantwortung des Landkreises Nordhausen als Zuwendungsgeber.

Jendricke  
Landrat

**Abstimmungsergebnis BV 180/20:**

**Anwesende Stimmberechtigte: 10**

**Dafür: 10**

**Dagegen: 0**

**Stimmenthaltungen: 0**

**Beschluss wurde am 02.06.2020 bestätigt.**

**Scharff  
Vorsitzender**